

32/99

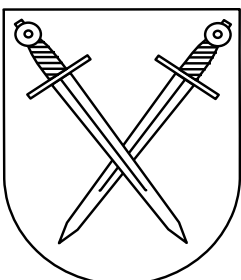
Amtsblatt der Stadt Schwerte

23.12.1999

Inhalt

Seite

- | | | |
|------|---|-----|
| 164. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 397 |
| 165. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 397 |
| 166. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 397 |
| 167. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 397 |
| 168. | 5. Nachtrag vom 21.12.1999 zur Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom
01.01.1976 | 398 |
| 169. | Gebührenordnung der Volkshochschule Schwerte vom 21.12.1999 | 399 |
| 170. | 1. Nachtrag vom 21.12.1999 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte
vom 08.11.1999 | 402 |
| 171. | 3. Nachtrag vom 21.12.1999 zur Gebührensatzung über die Ent-
wässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 | 403 |
| 172. | 2. Nachtrag vom 21.12.1999 zur Betriebssatzung für das Sonder-
vermögen "Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte" vom 18.11.1993 | 404 |
| 173. | 11. Nachtrag vom 21.12.1999 zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Schwerte vom 06.12.1985 | 406 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte - Hauptamt, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

164.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 073 103, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

165.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 403 902 380, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

166.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 702 289, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

167.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 660 586, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

5. Nachtrag vom 21.12.1999
zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom
01.01.1976

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz) vom 28.11.1961 (GV NW 1961, S. 305/SGV NW 91) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 01.10.1994 (BGB1. I S. 2413/2908) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif 1.1 zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte erhält folgende Fassung:

- 1.1 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken
an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden,
je angefangen m² beanspruchter Verkehrsfläche
- mtl. 3,00 DM
mind. 10,00 DM

§ 2

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 01.01.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 5. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 15.12.1999 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.1999

Böckelühr
Bürgermeister

**Gebührenordnung
der Volkshochschule Schwerte vom 21.12.1999**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung wird folgende Gebührenordnung für die VHS Schwerte beschlossen:

**§ 1
Höhe der Gebühr**

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Schwerte sind im einzelnen folgende Gebühren zu zahlen:

- a) keine Gebühr für
 - Arbeitsgemeinschaften mit gemeinnützigen Arbeitsergebnissen. Hier kann jedoch grundsätzlich ein Kostenbeitrag eingezogen werden.
 - abschlußbezogene Maßnahmen mit besonderen Finanzierungsregelungen
 - Einzelveranstaltungen in den Fachbereichen Gesellschaft, Politik sowie für besondere Zielgruppen
 - Umschulungs- und Trainingsmaßnahmen gem. Arbeitsförderungsgesetz
 - Fortbildungsveranstaltungen für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen
Darüber hinaus können nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Dozentenfortbildung nach Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen der VHS an Kursen und Seminaren lt. VHS-Semesterprogramm teilnehmen (ausgenommen Schulabschlußkurse und AFG-Lehrgänge)
 - Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen
- b) DM 0,20 pro Unterrichtsstunde a 45 Minuten (UStd.) für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich "VHS für Inhaftierte".
- c) DM 0,55 pro UStd. für
 - Sonderprogramm für Behinderte
- d) DM 1,00 pro UStd. für
 - Fachbereich "VHS für Ausländer"
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich Gesellschaft, Politik
- e) mindestens DM 2,90 pro UStd. für
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare aller übrigen Fachbereiche
- f) DM 2,90 bis 10,00 DM pro UStd. für
 - Kurse im Fachbereich berufsbezogene Lehrgänge
- g) mindestens DM 4,00 pro UStd. pro Kurse im Bereich der Gesundheitsvor- und -nachsorge
- h) mindestens DM 8,00 für Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Autorenlesungen, Exkursionen u.ä.
- i) kostendeckend für Studienfahrten, Studienreisen (mehrtägig), Internatsveranstaltungen; über Ausnahmen (z.B. Pilotprojekte, politische Bildung) entscheidet der VHS-Leiter
- j) mindestens honorarkostendeckend für
 - Sonderprogramme (z.B. Schülernachhilfekurse, Ferienintensivkurse, Kurse mit individueller AFG-Förderung), Kurse mit kleinen Lerngruppen u.ä.
- k) DM 40,00 bis DM 150,00 für Teilnahme an Prüfungen im Bereich Berufliche Weiterbildung. Die Festsetzung erfolgt je nach Aufwand durch den VHS-Leiter.

(2) Bei der Gebührenberechnung bestimmter Veranstaltungen können zu den o.a. Unterrichtsgebührensätzen anteilige Zuschläge erhoben werden:

- a) bis zu 25 % Zuschlag für
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare mit Teilnehmerbeschränkung unter 15 Teilnehmer

- b) für Kurse, die unterhalb der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt werden.
Außer Fachbereich "VHS für Ausländer", Sonderprogramme für Behinderte und Zertifikatskurse ab Lernstufe V, wenn keine entsprechenden Parallelkurse angeboten werden können (mind. 8 Anmeldungen, Stichtag: 2. Veranstaltungstag)
 - c) anteilige Kostendeckung für
 - Bereitstellung von Verbrauchsmaterial durch die Volkshochschule
 - d) Kostendeckungsbeiträge für Verwaltungsaufwand
- (3) Bei Veranstaltungen besonderer Art mit außergewöhnlichem Kostenaufwand sowie bei Kurz- bzw. Kompaktangeboten können Zuschläge im Einzelfall durch den VHS-Leiter festgesetzt werden.

§ 2

Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren und Ermäßigungen oder Erstattungen im Einzelfall erfolgen durch den VHS-Leiter im Rahmen der vorliegenden Gebührenordnung.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Anmeldung fällig und im Lastschriftverfahren abgebucht. Die Abbuchung erfolgt 3 Wochen nach Kursbeginn.
Auch bei Eintritt in einen Kurs nach Kursbeginn ist die volle Teilnehmergebühr zu bezahlen, außer bei bestimmten Kursen im Rahmen der Gesundheitsvor- und -nachsorge.
- (2) Gebühren für Einzelveranstaltungen sind an der jeweiligen Abendkasse zu entrichten. Es sei denn, es ist im Einzelfall eine vorherige Anmeldung festgelegt.

§ 4

Erstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden gegen Rückgabe der Teilnehmerkarte bis zum Ende des Semesters (jeweils 30.06. oder 31.12.) ganz oder teilweise erstattet,
 - wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen entfallen muß, die die VHS zu vertreten hat (weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen)
 - wenn nach Kursbeginn eine Abmeldung aus wichtigen Gründen (§ 626 BGB) innerhalb von 2 Wochen vorgenommen wird. Für Studienreisen bzw. Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bestimmungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.
 - Für Studienfahrten, Internatsveranstaltungen, Wochenendseminare, Blockkurse und Veranstaltungen im FB 15 (EDV) gilt die Anmeldung als verbindlich, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abmeldung geschieht.

Eine Kündigung des Vertrages aus anderen Gründen (z.B. Nichtteilnahme am Unterricht) ist ausgeschlossen und entbindet den Teilnehmer nicht von der Zahlungspflicht. Nachträgliche Ermäßigungen der Kursgebühren sind nicht möglich.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Die jeweils festgesetzten Gebühren können gegen Nachweis um 50 % ermäßigt werden für
 - Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie für deren Familienmitglieder bei entsprechendem Nachweis, daß kein eigenes Einkommen vorhanden ist. Das gilt auch für Inhaber des E-Ausweises der Stadt Schwerte.
 - Studenten, Schüler in dafür ausgewiesenen Kursen, Wehrdienst- und Zivildienstleistende

- (2) Hiervon ausgenommen sind Sachkostenanteile, Entgelte für Einzelveranstaltungen und alle Kurse, für die der Teilnehmer eine individuelle Förderung nach gesetzlichen Bestimmungen erhalten kann.

§ 6 Teilnahmebedingungen

Die Veranstaltungen der VHS Schwerte sind für jedermann offen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für abschlußbezogene Bildungsmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen.

Veranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn die nach dem Weiterbildungsgesetz NW vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Sonderregelungen (§ 1 Abs. 2 b) sind möglich. Darüber hinaus gelten für alle Kurse Teilnehmerbegrenzungen.

Notwendig werdende Programm- und Terminänderungen, Verlegungen und Veranstaltungen in andere Räume sowie Wechsel der Dozenten bleiben der VHS vorbehalten und berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt. Für die Durchführung von Studienfahrten/-reisen und Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bedingungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 01.02.2000 (wirksam zum 1. Semester 2000) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.02.1997 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Neufassung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 15.12.1999 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.1999

Böckelühr
Bürgermeister

**1. Nachtrag vom 21.12.1999
zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.12.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder den folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der Fassung vom 08.11.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.

5.)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

6)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 15.12.1999 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.1999

Böckelühr
Bürgermeister

**3. Nachtrag vom
zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke
in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996**

Aufgrund §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

a) je cbm Schmutzwasser	3,98 DM
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	2,50 DM

(2) § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

a) je cbm Schmutzwasser	2,01 DM
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,83 DM

§ 2

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.01.2000 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 15.12.1999 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.1999

Böckelühr
Bürgermeister

**2. Nachtrag vom 21.12.1999
zur Betriebssatzung für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung
der Stadt Schwerte" vom 18.11.1993**

Aufgrund §§ 7, 107 Abs. 2 und §114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgenden 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte" beschlossen:

§ 1

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Leitung des Sondervermögens

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter; die Bestellung obliegt dem Rat. Die Stellvertretung ist im Einzelfall durch den Werkleiter im Innenverhältnis zu regeln.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, mit der betriebswirtschaftlichen Betreuung des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt
nen kaufmännischen Betriebsführer zu beauftragen;
eine vorherige Zustimmung durch den Bürgermeister ist erforderlich.
- (3) Das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte wird von der Werkleitung selbständig gemäß § 2 EigVO NW geleitet. Der Werkleitung obliegen insbesondere sämtliche Aufgaben der laufenden Betriebsführung.
- (4) Die Werkleitung kann für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben andere städtische Einrichtungen (Ämter, Eigengesellschaften etc.) in Anspruch nehmen. Die Kosten für derartige städtische Leistungen sind dem Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte in Rechnung zu stellen und von diesem zu tragen.
- (5) Die Aufgaben des Werksausschusses werden durch den Haupt-, Finanz- und Steuerungs Ausschuß des Rates der Stadt Schwerte wahrgenommen.

Schwerte ei-

(2) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

(3) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan für das Folgejahr aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NW).
Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes im Vermögensplan - mindestens jedoch 50.000 DM - überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.
Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes im Vermögensplan - mindestens jedoch 100.000 DM -

überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.
Für außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes entscheidet
der Werkleiter bis zu einem Betrag von 50.000 DM. Darüber hinaus
entscheidet der Werksausschuß bis zu einem Betrag von 100.000 DM.

(4) **§ 8 erhält folgende Fassung:**

§ 8
Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von
sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und
vom Bürgermeister dem Rat über den Haupt-, Finanz- und Steuerungs-
ausschuß vorzulegen.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.01.2000 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte vom 18.11.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 15.12.1999 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.1999

Böckelühr
Bürgermeister

**11. Nachtrag vom 21.12.1999
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwerte vom 06.12.1985**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgenden 11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 6,48 DM.

§ 2

Das Straßenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

Reinigungsklasse 1 = 1 x wöchentlich
Reinigungsklasse 2 = 2 x wöchentlich
Reinigungsklasse 3 = 1 x vierzehntägig

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Ortsteil Schwerte				
Agnes-Miegel-Straße	3	x		
Agnes-Tütel-Weg	3	x		
Ahornweg	3	x		
Akazienweg	3	x		
Albert-Pepper-Weg	3		x	
Alter Dortmunder Weg	3	x		Waldstr. - Heidestr.
Alter Dortmunder Weg	1	x		Heidestr. - Bergische Str.
Am Dahlbrink	3	x		
Am Dohrbaum	3		x	
Am Eggenstein	3		x	
Am Hohenstein	3	x		Am Ufer - Haus Nr. 77
Am Kieküm	3	x		
Am Kirchhof	3		x	
Am Langen Rüggen	3	x		Feldstr. - Auf der Gunst ohne Stich- straße
Am Langen Rüggen	3		x	Auf der Gunst - Am Lenningskamp und Stichstraße
Am Lenningskamp	3	x		
Am Markt	2	x		
Am Ostentor	3	x		
Am Quickspring	3	x		
Am Sohlenkamp	3	x		
Am Stadtpark	3		x	
Am Stemmert	3		x	
Am Ufer	3	x		
Appelhof	3	x		Ostberger Str. - Graf-Adolf-Str.
Appelhof	3		x	Stichstraße
Auf dem Heithof	3	x		
Auf der Gunst	3	x		
Auf der Ostenheide	3	x		
Bahnhofstr.	2	x		
Bährensstr.	3	x		
Beckenkamp	3	x		Hagener Str. - Beckenkamp 27
Beckenkamp	3		x	Beckestr. - Beckenkamp 14
Beckestr.	2	x		
Behnesstr.	3	x		
Bergerhofweg	3	x		
Bergische Str.	1	x		
Bergstr.	3	x		Hörder Str. - Haus Nr. 10
Bethunestr.	1	x		Robert-Koch-Platz - Schützenstr
Binnerheide	3	x		Haus Nr 1-21 u. 23-36

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Binnerheide	3		x	Haus Nr. 21-Ende (angrenzend a. Bundesbahn u. Autobahn)
Brückstr.	2	x		ohne Stichstr. "In den Höfen"
Brückstr.	3		x	Stichstr. "In den Höfen"
Brunsiepen	3	x		z. Zt. im Bau
Chattenstr.	3	x		
Cheruserstr.	3	x		
Dieckerhofsweg	3		x	
Eintrachtstr.	1	x		
Eisenindustriestr.	3		x	
Emil-Rohrmann-Str.	3	x		
Emmastr.	3	x		
Ernst-Gremmler-Str.	3		x	
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	3		x	
Eschenweg	3	x		
Feldstr.	3	x		
Fleitmannsplatz	3	x		ohne Hs.Nrn.3 u. 4
Fleitmannsplatz	3		x	Hs.Nrn. 3 u. 4
Fleitmannstr.	3	x		
Försterweg	3		x	
Freiherr-vom-Stein-Str.	3	x		
Friedensstr.	1	x		Beckestr. - Westwall
Friedensstr.	2	x		Westwall - Hüsingstr.
Friedhofstr.	3	x		
Friedrichstr.	1	x		
Garbepfad	3		x	
Gartenstr.	3	x		Feldstr. - Westhellweg
Gartenstr.	3		x	Sonnenstr. - Feldstr.
Gasstr.	1	x		
Gehrenbachstr.	3	x		
Gerhart-Hauptmann-Str.	3		x	
Geschwister-Scholl-Str.	3		x	
Goethestr.	2	x		
Gotenstr.	3	x		
Gottfried-Herder-Str.	3		x	
Graf-Adolf-Platz	3	x		
Graf-Adolf-Str.	1	x		
Graf-Diederich-Str.	3	x		
Große Marktstr.	3		x	
Grünstr.	1	x		
Hagener Str.	2	x		
Hainbuchenweg	3		x	
Haselackstr.	1	x		
Hasencleverweg	3		x	
Hastingsallee	2	x		
Heidestr.	1	x		ohne Stichstraßen
Heidestr.	3		x	Stichstraßen
Heidekamp	3	x		
Heinr.-von-Stephan-Str.	3		x	
Heinrich-Wick-Str.	3	x		
Hellpothstr.	2	x		
Hermann-Löns-Weg	3	x		
Hermannstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Hermannstr.	3		x	Stichstraßen

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Hertelshof	3		x	
Holzener Weg	3	x		
Hörder Str.	1	x		Robert-Koch-Platz - Haus Nr. 122
Hüsingstr.	2	x		
Im Bohlgarten	3	x		
Im Hohlstück	3	x		
Im Reiche des Wassers	1	x		
Im Rosengarten	3	x		
Im Spiegebrauck	3	x		
Im Weingarten	3	x		
In der Servine	3	x		
Jahnstr.	1	x		
Jägerstr.	3		x	
Kampgasse	2	x		
Kampstr.	1	x		
Kantstr.	1	x		
Karl-Gerharts-Str.	2	x		
Kimbernstr.	3		x	
Kirschbaumsweg	3	x		Graf-Adolf-Str. - Messingstr. 1
Kleine Jahnstr.	3		x	
Kleine Liethstr.	3		x	
Kleine Märkische Str.	3	x		ohne Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleine Märkische Str.	3		x	Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleppingstr.	1	x		Nordwall - Hüsingstr.
Kleppingstr.	3		x	Stichstraße
Klewitzweg	3	x		Grünstr. - Akazienweg
Klewitzweg	3		x	Akazienweg - Schützenstr.
Klusenweg	3	x		
Kopernikusstr.	3	x		
Kornweg	3	x		Waldstr. - Ostberger Str.
Kornweg	3		x	Haus Nr. 1, 3, 5 u. 7
Körnerstr.	3	x		
Kötterbachstr.	3		x	
Kreuzstr.	3	x		
Kuhstr.	1	x		
Leopold-Arends-Str.	3	x		
Leopold-Schütte-Weg	3		x	
Lichtendorfer Str.	3	x		Ostberger Str. - Haus Nr. 53
Liethstr.	1	x		
Lindenweg	3	x		
Lohbachstr.	1	x		
Ludwigstr.	3	x		
Luise-Hoffmann-Str.	3	x		
Marserstr.	3	x		
Mährstr.	2	x		
Märkische Str.	3	x		
Messingstr.	3		x	
Mühlengraben	3		x	
Mühlenstr.	3		x	
Mülmkestr.	1	x		
Nettelbeckstr.	3	x		
Neumarkt	3		x	
Nickelstr.	3	x		
Nordstr.	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Nordwall	1	x		Hüsingstr. - Neumarkt
Nordwall	3		x	Neumarkt - Ostenstr.
Ob der Kluse	3	x		
Obere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Obere Meischede	3		x	Stichwege
Ostberger Str.	1	x		Wittekindstr. - Lohbachstr.
Ostberger Str.	3	x		Lohbachstr. – Haus Nr. 88/135
Ostberger Str.	3		x	Haus Nr. 88/135 - Ortsgrenze
Ostendamm	3		x	
Ostenstr.	2	x		
Osthellweg	3	x		Hörder Str. - Alter Dtmd. Weg
Osthellweg	3		x	Alter Dtmd. Weg - Haus Nr. 42
Ostpreußenweg	3	x		
Paul-Feldhügel-Weg	3		x	
Paul-Hoffmann-Str.	3	x		
Pommernweg	3	x		
Postplatz	2	x		
Poststr.	3		x	
Prael-Str.	3		x	
Rathausstr.	2	x		
Regenbogenstr.	3	x		
Ricarda-Huch-Str.	3		x	
Richardstr.	3	x		
Robert-Koch-Platz	3	x		
Robert-Koch-Str.	3	x		
Römerstr.	3	x		Ostberger Str. - Römerstr. 30
Röntgenstr.	3	x		
Rosenweg	3	x		
Ruhrstr.	1	x		
Sauerlandstr.	3	x		
Schillerstr.	1	x		
Schlesierweg	3	x		ohne Stichstraßen
Schlesierweg	3		x	Stichstraßen
Schmalzkamp	3	x		
Schmiedesheide	3		x	
Schützenstr.	1	x		Bethunestr. - Bahnunterführung.
Senningsweg	1	x		
Sigambrerstr.	3	x		
Sohlsiepen	3	x		
Sonnenstr.	3	x		
Südwall	3		x	
Talweg	3	x		
Teichstr.	2	x		
Teutonenstr.	3		x	
Theilskamp	3	x		
Theodorstr.	3	x		
Untere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Untere Meischede	3		x	Stichwege
Virchowstr.	3	x		
Von-Borries-Weg	3	x		
Waldstr.	3	x		Waldstr. 2 - Heidestr.
Wallstr.	3		x	
Wandhofener Str.	3	x		Haus Nr. 2-6 - Hagener Str.
Wandhofener Str.	3		x	Hagener Str. - Ortsteilsgrenze
Westendamm	3	x		Holzener Weg - Rosenweg

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Westendamm	3		x	Rosenweg - Ortsteilsgrenze
Westenort	3		x	
Westenstr.	1	x		
Westhellweg	3		x	Hörder Str. - Klusenweg
Westhellweg	3	x		Klusenweg - Kreuzstr.
Westwall	2	x		
Wilhelmstr.	1	x		
Wittekindsstr.	3	x		Graf-Diederich-Str. - Ostberger Str
Wittekindsstr.	1	x		Ostberger Str. - Goethestr.
Wittfeldweg	3	x		
Wolfsgasse	3		x	
Ortsteil Ergste				
Allouagnestr.	3	x		
Am Böckenstück	3	x		
Am Derkmannsstück	3	x		ohne Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstr. zu Haus Nr 100-102
Am Derkmannsstück	3		x	Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstr. zu Haus Nr. 100-102
Am Dümpelmannskamp	3		x	
Am Ehrenmal	3		x	
Am Elsebad	3	x		
Am Heedufer	3	x		
Am Kleinenberg	3		x	
Am Knapp	3	x		Bürenbrucher Weg - Am Knapp 12
Am Knapp	3		x	Am Knapp 12 - Am Elsebad
Am Sauerfeld	3	x		
Am Schulpfad	3		x	
Am Strassborn	3	x		
Am Winkelstück	3	x		
Am Zollpfosten	3	x		
An den Thunbüschen	3	x		
Auf dem Hallo	3		x	
Auf dem Hilf	3		x	
Auf der Heide	3	x		
Auf der Hemke	3	x		ohne Stichstraßen
Auf der Hemke	3		x	Stichstraßen
Auf der Lichtenburg	3	x		
Barlohsgrund	3	x		ohne Hs.Nrn. 12 bis 16, und ungerade Hs.Nrn. 17 bis 33
Barlohsgrund	3		x	siehe o.a. Hs.Nrn.
Beethovenstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Beethovenstr.	3		x	Stichstraßen
Bierstr.	3		x	
Brackmannskamp	3		x	
Brinkmanns Hof	3		x	
Bürenbrucher Weg	3	x		Letmather Str. - Haus Nr. 34
Eichendorffstr.	3	x		
Fridagsgut	3		x	z. Zt. im Bau
Gillstr.	3	x		
Grandweg	3	x		
Groven-Wiese	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Grürmannstr.	3	x		
Haydnstr.	3	x		
Heinkessiepen	3	x		ohne Stichstraßen
Heinkessiepen	3		x	Stichstraßen
Heinrich-Möller-Weg	3		x	
Heinrich-Overbeck-Weg	3	x		
Hengstenbergstr.	3	x		
Im Bierkampe	3		x	
Im Deitert	3		x	
Im Heimsoth	3		x	
Im Rohlande	3	x		ohne Hs.Nrn. 5,7,9,11,13,15,15a,17, 20,22,24,26,28 - 40, ungerade Nrn.41 bis 67
Im Rohlande	3		x	siehe o.a. Hs.Nrn.
Im Wiesengrund	3		x	
Im Wietloh	3	x		Pappelweg - Haus Nr. 70
Im Wietloh	3		x	Pappelweg - Ruhrtalstr.
Im Winkel	3	x		
Jödeweg	3		x	
Kampwiese	3	x		
Kirchhofsweg	3		x	
Kirchstr.	3	x		
Langestr.	3		x	
Letmather Str.	3	x		Orteilsgrenze - Ruhrtalstr.
Lindenufer	3		x	
Lührmannsweg	3	x		
Mozartweg	3		x	
Mühlendamm	3		x	
Offerbachstr.	3	x		
Pappelweg	3		x	
Piwittsheide	3	x		
Ruhrtalstr.	3	x		Letmather Str. - Im Wietloh
Ruhrtalstr.	3		x	Im Wietloh - Unterdorfstr.
Schubertsr.	3	x		
Schumannweg	3		x	
Sürgstück	3		x	
Unterdorfstr.	3		x	
Ortsteil Geisecke				
Am Brauck	3		x	
Am Eulenhof	3		x	
Am Hausbruch	3	x		
Am Hermannsbrunnen	3	x		
Am Teich	3	x		
Am Wiesenberg	3	x		
An den Berken	3	x		
An der Silberkuhle	3	x		
Blumenweg	3		x	
Brunnenstr.	3	x		
Buschkampweg	3	x		
Dorfstr.	3		x	
Fliederweg	3	x		südl. des Narzissenweges
Fliederweg	3		x	nörtl. des Narzissenweges

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Forellenweg	3	x		
Geisecker Talstr.	3	x		
Gustav-Heinemann-Str.	3	x		Ohne Stichweg Haus-Nrn. 4 – 28
Gustav-Heinemann-Str.	3		x	Stichweg Haus-Nrn. 4 – 28
Heinrich-Lübke-Str.	3	x		
Hofweide	3		x	
Im Heiligen Feld	3	x		
In der Bredde	3		x	
Karlstr.	3		x	
Kurzer Morgen	3	x		(z. Z. im Bau)
Lupinenweg	3		x	
Narzissenweg	3	x		
Schloßweide	3		x	
Theodor-Heuss-Str.	3	x		
Zum Kellerbach	3	x		
Zwischen den Wegen	3	x		z.Zt. im Bau
Ortsteil Holzen				
Am Drüfel	3		x	
Am Holderbusch	3		x	
Am Steinbach	3	x		
Am Weidenbusch	3		x	
Am Zimmermanns Wäldchen	3		x	
Ardeyeck	3		x	
Arthur-Schopenhauer-Weg	3		x	
Asternweg	3		x	
Birkenstr.	3	x		
Friedrich-Hegel-Str.	3	x		ohne Stichstraße
Friedrich-Hegel-Str.	3		x	Stichstraße
Friedrich-Nietzsche-Str.	3		x	
Fr.-von-Schelling-Weg	3		x	
Gottlieb-Fichte-Weg	3		x	
Grafeneck	3	x		
Helenenweg	3		x	
Holzener Weg	3	x		Kreuzstr. - Westhellweg
Hugo-Grotius-Weg	3		x	
Im Rosengrund	3	x		
In der Budelle	3		x	
Justus-Möser-Weg	3		x	
Karl-Jasper-Weg	3		x	
Karl-Marx-Weg	3		x	
Köttersweg	3	x		ohne Stichstraße
Köttersweg	3		x	Stichstraße
Kreuzstr.	3	x		
Krokusweg	3	x		
Ludwig-Feuerbach-Weg	3		x	
Luisenstr.	3	x		
Nelkenweg	3	x		ohne Haus Nr. 4-6 und 7-9
Nelkenweg	3		x	Haus Nr. 4-6 und 7-9
Paulinenstr.	3		x	
Roonstr.	3		x	
Rosenweg	3	x		Ortsteilsgrenze - Rosenweg 142
Rosenweg	3		x	Rosenweg 144 - Ende

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Samuel-Pufendorf-Weg	3		x	
Sigridstr.	3		x	z. Zt. im Bau
Westhellweg	3	x		Rosenweg - Kreuzstr.
Wilhelm-Leibnitz-Weg	3		x	
Zum Großen Feld	3	x		
Zum Prinzenwäldchen	3	x		Rosenweg - Haus Nr. 36
Zum Prinzenwäldchen	3		x	Haus Nr. 36 - Ende
Ortsteil Lichtendorf				
Alte Unnaer Str.	3		x	
Am Sonnenufer	3		x	
Sölder Str.	3		x	
Ortsteil Villigst				
Alte Lay	3	x		
Am Buschufer	3		x	
Am Kuckuck	3		x	
Am Uhlenhorst	3		x	
Am Walde	3		x	
Am Winkelstück	3	x		
Am Ziegelofen	3	x		z. Zt. im Bau
An der Steinkuhle	3	x		
Auf dem Tummelplatz	3	x		
Auf der Böcke	3	x		
Auf der Höhe	3	x		
Bachstr.	3	x		
Beckhausweg	3	x		Villigster Str. - Schröders Gasse
Beckhausweg	3		x	Schröders Gasse - Am Winkelstück
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	3	x		
Elsetalstr.	3	x		Am Winkelstück - Höhenweg
Elsetalstr.	3		x	Höhenweg - Haus Nr. 53
Ernst-Barlach-Weg	3		x	
Fasanenweg	3	x		
Finkenstr.	3	x		
Hangstr.	3		x	
Heinrich-Heine-Str.	3	x		
Höhenweg	3		x	
Holbeinweg	3		x	
Immenweg	3	x		
Lerchenweg	3		x	
Noldeweg	3		x	
Rechmühle	3	x		
Rembrandtweg	3		x	
Ruhrblick	3	x		
Schröders Gasse	3	x		
Schulstr.	3	x		Am Winkelstück - Dorfplatz
Schulstr.	3		x	restl. Straßenteile
Taubenstr.	3	x		
Thomas-Mann-Str.	3	x		
Villigster Str.	3	x		
Wilhelm-Hidding-Weg	3		x	
Zum Mühlenberg	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Ortsteil Wandhofen				
Am Bruch	3	x		
Am Kindergarten	3	x		von Untere Wülle - Kleeweg
Am Kindergarten	3		x	außer Untere Wülle - Kleeweg
Am Kornfeld	3		x	
Auf dem Kamp	3	x		
Auf der Heuscheide	3		x	
Bruchweg	3		x	
Dinkelweg	3		x	
Franz-Cloidt-Weg	3		x	z. Zt. im Bau
Gerstenweg	3		x	
Haferweg	3		x	
Hagener Str.	3	x		Haus Nr. 155 - 190
Hermann-von-Wanthoff-Str.	3		x	
Holzstr.	3	x		Wandhofer Str. - Haus Nr. 17
Kleeweg	3		x	
Kleine Strangstr.	3		x	
Maisweg	3		x	
Osterfeldstr.	3	x		
Rapsweg	3		x	
Roggenweg	3		x	
Seggenwiesweg	3		x	
Strangstr.	3	x		
Untere Wülle	3	x		
Violainesstr.	3	x		
Wandhofener Str.	3		x	Ortsteilsgrenze - Am Bruch
Wandhofener Str.	3	x		Am Bruch - Holzstr.
Wandhofener Str.	3		x	Holzstr. - Haus Nr. 94
Wandhofer Bruch	3		x	
Weizenweg	3		x	
Zum Spielpark	3	x		
Ortsteil Westhofen				
Alte Freiheit	3		x	
Alter Hellweg	3	x		
Am Bahrenkamp	3		x	
Am Buchenstück	3	x		
Am Feuerteich	3		x	
Am Gartenbad	3		x	
Am Krusen Bäumchen	3	x		
Am Neuen Kampe	3		x	z. Zt. im Bau
Am Schliggenstück	3		x	
Am Springe	3		x	
Amtsstr.	3	x		
Am Voßkampe	3		x	
Am Wittenkamp	3		x	
An der Schützengräfte	3	x		
Auf der Hofestatt	3	x		
Auf der Steimke	3	x		
Bruchstr.	3	x		Hagener Str. - Bruchstr. 28 (Was- serstr.)
Bruchstr.	3		x	Wasserstr. - Ende

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Brüninghausstr.	3		x	
Buchenweg	3		x	
Ebbergstr.	3	x		
Eichenweg	3		x	
Eickhofstr.	3	x		
Fichtenstr.	3	x		
Föhrenweg	3		x	
Ginsterweg	3		x	
Grabenstr.	3	x		Hohlweg - Im Gäßchen
Grabenstr.	3		x	Im Gäßchen - Schloßstr.
Grüner Weg	3	x		Reichshofstr. - Am Krusen Bäumchen
Grüner Weg	3		x	Am Krusen Bäumchen - Ende
Hagener Str.	3		x	Wannebachstr. - Bruchstr.
Hagener Str.	3	x		Bruchstr. - Brüninghausstr. (Ortsgrenze)
Hagener Str.	3	x		Reichshofstr. - Bundesbahnbr.
Hasenweg	3	x		
Hohlweg	3	x		Reichshofstr. - Haus Nr. 25
Holzweg	3		x	
Im Gäßchen	3	x		Grabenstr. - Hasenweg
Im Gäßchen	3		x	Hasenweg - Schloßstr.
Im Graben	3		x	
Im Ortsstück	3	x		
Im Ostfeld	3	x		
Im Uhlenholl	3		x	
Jürgen-Velthaus-Str.	3	x		
Kastanienweg	3		x	
Kiefernweg	3		x	
Kirchplatz	3		x	
Klätergasse	3		x	
Labuissierestr.	3	x		
Lärchenstr.	3	x		
Meiner Weg	3	x		ohne Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Meiner Weg	3		x	Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Melkgasse	3		x	
Mesenbecke	3	x		ohne Friedhofszufahrt
Mittelstr.	3		x	
Neuer Hellweg	3	x		
Niederer Mühlenweg	3	x		
Niederstr.	3		x	
Platanenweg	3	x		
Reichshofstr.	3	x		Wannebachstr. - Reichshofstr. 200
Rohrstr.	3	x		
Schloßstr.	3	x		
Schräpperweg	3	x		
Siedlerstr.	3	x		ohne Haus Nr. 8 - 18 u. 11a bis 21
Siedlerstr.	3		x	Haus Nr. 8 - 18 u. 11a - 21
Sonnenhang	3		x	
St.-Peter-Weg	3	x		
Tannenstr.	3	x		
Tulpenstr.	3	x		
Turmweg	3	x		
Vier-Morgen-Str.	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- Klasse	öffent- lich	übertr. a. Anlieger	
Wasserstr.	3	x		Haus Nr. 10 - Bruchstr.
Wasserstr.	3		x	Bruchstr. - Ende
Weidenweg	3	x		Wannebachstr. bis Haus Nr. 11 ab Haus Nr. 11 z.Zt. im Bau
Weidenweg	3		x	Stichweg Haus Nr. 1 - 5
Wiesenstr.	3		x	

Dieser 11. Nachtrag tritt am 01.01.2000 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwerte vom 06.12.1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 15.12.1999 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.1999

Böckelühr
Bürgermeister